jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/11 86/16/0186

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1988

Index

20/02 Familienrecht
22/03 Außerstreitverfahren
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

AußStrG §220;
AußStrG §229;
EheG §55a;
EheG §81 - §96;
GGG 1984 TP12;

Rechtssatz

Ein in einem streitigen, durch Urteil beendeten Eheschließungsverfahren abgeschlossener Vergleich ist einem Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81-96 EheG) und einem Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG nicht gleichzuhalten; TP 12 GGG ist nicht anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986160186.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at